



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 8 / 16. Juni 2003

## Inhaltsübersicht

### Soziale Angelegenheiten

Kindergarten-Bedarfsplan für den Regierungsbezirk Oberpfalz für die Jahre 2003/2004 ..... 25

### Schulwesen

Rechtsverordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) in Schwarzachtal-Schule Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) vom 30. Mai 2003 Nr. 530-5102-NM 19 ..... 25

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth vom 27. Mai 2003 Az. 230-1462.10-11 ..... 26  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2003 ..... 27

### Personalnachrichten

Nachruf von Herrn Werner Kanow ..... 27

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Vollzug des Grundsicherungsgesetzes  
Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Aufgabenübertragung nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) ..... 27  
Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“ ..... 28

## Kindergarten-Bedarfsplan für den Regierungsbezirk Oberpfalz für die Jahre 2003/2004

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes und § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes legt die Regierung der Oberpfalz den Bedarfsplan für die Jahre 2003/2004 fest. Er wird in nachfolgender Fassung für rechtsverbindlich erklärt.

Im Bedarfsplan wird unterschieden:

In Teil I werden die geplanten Baumaßnahmen für 2003/2004 im Kindergartenbereich festgehalten.

In Teil II werden sämtliche Kindergärten und sonstige Einrichtungen der Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter erfasst, um das Betreuungsangebot differenzierter und umfassender darzustellen.

Aufgrund des AMS vom 18. März 2003 Az: VI4/7360/37/03 wird dieser Teil insbesondere aus Kostengründen nur noch im Internet veröffentlicht. Er steht dort ab 1. Juni 2003 zur Verfügung.

Für anerkannte bedarfsnotwendige Kindergärten wird auch der Einzugsbereich geregelt.

Der Bedarfsplan mit Teil I und Teil II ist über die Homepage der Regierung der Oberpfalz: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) jeweils aktualisiert einsehbar.

Die Einplanung eines Kindergartenprojektes für die Jahre 2003 und 2004 (Teil I) verpflichtet die betroffene Gemeinde/die betroffenen Gemeinden, sich (anteilig) an den Baukosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Zugleich wird diesen Gemeinden dem Grunde nach die Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe in Aussicht gestellt. Über die Höhe dieser Finanzhilfe im Einzelnen wird im Bewilligungsverfahren gemäß Art. 23 BayKiG i.V.m. Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entschieden.

Den Beteiligten am Aufstellungsverfahren, insbesondere den Gemeinden und Kindergartenträgern, geht der Bedarfsplan Teil I unauferfordert zu.

Regensburg, den 3. Juni 2003

Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Rechtsverordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) in Schwarzachtal-Schule Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) Vom 30. Mai 2003

Nr. 530-5102-NM 19

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 225 (RABl S. 74), geändert mit Verordnung vom 13. Juni 1984 Nr. 240-3055 g NM 254 (RABl S. 35), erhält in der Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Schwarzachtal-Schule Berg b. Neumarkt i.d. OPf. (Grund- und Hauptschule),“

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Regensburg, 30. Mai 2003  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## **Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth Vom 27. Mai 2003**

Az. 230 – 1462.10 - 11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth hat in ihrer Sitzung vom 12. November 2002 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 28. April 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 27. Mai 2003

Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth Vom 15. Mai 2003**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth vom 10. Juni 1999 (RABl. S. 32) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. November 2002 mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 28. April 2003, Aktenzeichen 230-1462.10-11) wie folgt geändert:

### § 1

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Gewährträgerschaft“ ersetzt durch „nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft“.
2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt durch „Sparkassenverband“.
3. § 4 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
„Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“
4. § 5 Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:
  - „(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 100,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.
  - (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfs-

kraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).
  - (5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
  - (6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt die Sparkasse.“
5. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.
  6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.
  7. In § 9 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen und § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“
  8. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.
  9. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“
  10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Tirschenreuth, den 15. Mai 2003

Karl Haberkorn  
Zweckverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2003

### I.

Auf Grund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2003 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.052.700,— Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.100.000,— Euro
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000,— Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 1.240.700,— Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,— Euro festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 20. Mai 2003 Nr. 230-1512 NEW-Z 3-19 die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 202, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 21. Mai 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Steinwaldgruppe

Simon Wittmann  
Landrat, Vorsitzender

## Nachruf

Der ehemalige Regierungsangehörige

### Herr Werner Kanow

ist am 29. Mai 2003 im 89. Lebensjahr verstorben.

Herr Kanow war bei uns vom 16. Januar 1957 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Dezember 1977 als Registrator beschäftigt.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juni 2003

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Vollzug des Grundsicherungsgesetzes Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Aufgabenübertragung nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)

Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

**vom 27. Mai 2003**  
**Nr. BSV-1-107/2**

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 979), Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 929, BayRS 2170-4-A) folgende Verordnung:

#### § 1

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden herangezogen, die nach Art. 1 Abs. 1 Grundsicherungsausführungsgesetz (AGGSiG) dem Bezirk obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden, soweit Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gleichzeitig mit Hilfen in vollstationären Einrichtungen zu gewähren sind, zu deren Durchführung sie bereits mit der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe in der jeweils gültigen Fassung herangezogen werden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Regensburg, 27. Mai 2003

Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident

# Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in der Sitzung am 27. Mai 2003 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“ beschlossen. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 19 Abs. 2 BezO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 979) bekannt gemacht.

Regensburg, 28. Mai 2003  
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. Seite 979), folgende Satzung:

### § 1

#### Rechtsform, Name, Stammkapital

1. Das Bezirksklinikum Regensburg mit den Tageskliniken Cham und Weiden, die Bezirkskrankenhäuser Wöllershof und Parsberg und die Pflegeheime Regensburg, Wöllershof und Parsberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Bezirks Oberpfalz geführt. Für den Eigenbetrieb werden ein gemeinsamer Wirtschaftsplan sowie ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“. Der Bezirk Oberpfalz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt:

14.341.739 €

Das Stammkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Bezirksklinikum Regensburg:	11.095.034 €
Bezirkskrankenhause Wöllershof:	1.661.699 €
Bezirkskrankenhause Parsberg:	0 €
Pflegeheim des Bezirks in Regensburg:	102.259 €
Pflegeheim des Bezirks in Wöllershof:	255.646 €
Pflegeheim des Bezirks in Parsberg:	255.646 €

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe der Krankenhäuser im Eigenbetrieb ist es im Rahmen der bestehenden Versorgungsverträge durch ärztliche, pflegerische Behandlung und ergänzende Therapiemaßnahmen Krankheiten, Leiden und Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Hierzu gehört auch der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen, welche die Aufgaben der Krankenhäuser unterstützen und wirtschaftlich mit ihnen verbunden sind.
2. Die Aufgabe der Pflegeheime im Eigenbetrieb ist im Rahmen der bestehenden Versorgungsverträge die Pflege, Versorgung, Unterkunft und Betreuung von Pflegebedürftigen, insbesondere mit chronischen psychischen Erkrankungen.

3. Der Eigenbetrieb und die angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirk Oberpfalz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Der Bezirk Oberpfalz erhält bei Auflösung des Eigenbetriebs nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Zuständige Organe für den Eigenbetrieb

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

1. die Werkleitung i.S. Art. 74 BezO
2. der Krankenhausausschuss als Werkausschuss i.S. des Art. 74 BezO
3. der Bezirkstag
4. der Bezirkstagspräsident

### § 4

#### Die Werkleitung

1. Die Leitung des Eigenbetriebs obliegt der Werkleitung.
2. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Eigenbetriebs und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Sie ist unbeschadet der allgemeinen Verantwortung der leitenden Ärzte für die Gestaltung und Durchführung der medizinisch-fachlichen Maßnahmen (ärztliches Berufsrecht) gegenüber allen Mitarbeitern im Eigenbetrieb weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auch auf Mitarbeiter anderer Unternehmen oder Einrichtungen (z.B. Universität Regensburg), soweit sie im Eigenbetrieb im Rahmen des Versorgungsauftrags für den Bezirk tätig werden.
3. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören u.a.:
  - a) Die selbständige, verantwortliche Leitung einschl. Organisation und Geschäftsführung
  - b) Personalangelegenheiten, die durch Beschluss des Bezirkstags gemäß Art. 74 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 34 Abs. 2 BezO mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten auf die Werkleitung übertragen sind
  - c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Abschluss von Verträgen, soweit nicht eine Zuständigkeit von Bezirksorganen gegeben ist
4. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Bezirkstags verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Bezirkstag und Krankenhausausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.
5. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebs obliegt der Werkleitung.

### § 5

#### Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

1. Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Ansonsten ist dem Ausschuss halbjährlich über die Entwicklung im Erfolgs- und Vermögensplan zu berichten.
2. Der Krankenhausausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Bezirkstags unterliegen.
3. Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht

die Werkleitung, der Bezirkstag oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind, insbesondere über:

- a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben der Vermögenspläne, soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen;
- b) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € überschreitet;
- c) Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan der Einrichtung genehmigt sind;
- d) die Vergabe einzelner Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Vermögenspläne, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 150.000 € übersteigt, mit Ausnahme von Baumaßnahmen
- e) die Genehmigung von Baumaßnahmen innerhalb des Eigenbetriebs, der Gesamtkosten hierfür und deren Finanzierung, soweit der unter Buchst. d) genannte Gegenstandswert überschritten wird. Die Auftragsvergaben im Zusammenhang mit genehmigten Baumaßnahmen obliegen ohne Wertgrenze der Werkleitung, soweit der Genehmigungsumfang nicht überschritten wird.
- f) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt;
- g) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt;
- h) den Vorschlag an den Bezirkstag, die Jahresabschlüsse festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden;
- i) Berufung und Abberufung der leitenden Ärzte (Chefärzte) und nichtärztlichen Klinikleiter, der Ressortleiter „Kliniken und medizinische Dienstleister“, „Zentrale Dienste“, „Pflegedienst“ und „Forschung und Lehre“ und deren Vertreter sowie des stellvertretenden Werkleiters des Eigenbetriebs auf Vorschlag der Werkleitung
- j) Erklärung des Einvernehmens gegenüber der Universität Regensburg im Rahmen eines Berufungsverfahrens für im Eigenbetrieb tätig leitende Ärzte;
- k) Änderung des Namens für den Eigenbetrieb.
- l) Entscheidung bei Veränderungen der Kliniken im Hinblick auf deren Größe und deren Versorgungsauftrag
- m) Erlass der Geschäftsordnung

## § 6

### Zuständigkeit des Bezirkstags

Der Bezirkstag beschließt über

- a) Feststellung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebs
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder;
- d) Bestellung und Abberufung der Werkleitung;
- e) Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne;
- f) Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, Verwendung von Jahresüberschüssen, Behandlung von Jahresfehlbeträgen sowie die Entlastung der Werkleitung;
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet
- h) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs

## § 7

### Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten

1. Der Bezirkstagspräsident ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bezirkstagspräsident erlässt anstelle des Bezirkstags und des Krankenhausausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## § 8

### Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Trägerverwaltung

1. Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bezirkstagspräsidenten Einrichtungen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit Aufgaben des Eigenbetriebs betrauen.
2. Leistungen des Eigenbetriebs für die Trägerverwaltung sind angemessen zu vergüten.

## § 9

### Vertretungsbefugnis

1. Die Werkleitung vertritt den Bezirk in Angelegenheiten nach außen.
2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebs oder der Trägerverwaltung übertragen.

## § 10

### Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“ durch den oder die Vertretungsberechtigten.
2. Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 11

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Krankenhäuser und Pflegeheime sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) bzw. Pflegebuchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) bzw. Pflegeheime (WkPV).

## § 12

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 3. August 2000 sowie die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 26. Juni 2002 für das Bezirksklinikum Regensburg

das Bezirkskrankenhaus Wöllershof

das Bezirkskrankenhaus Parsberg

das Pflegeheim Regensburg

das Pflegeheim Wöllershof

das Pflegeheim Parsberg

tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Regensburg, den 28. Mai 2003

Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident